



# ALBERT-EINSTEIN- GYMNASIUM

## Benutzungsordnung der Schulbibliothek

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schüler /-innen und Lehrkräfte zugelassen.
- (2) Ein Bereich der Bibliothek darf nur von Lehrkräften genutzt werden.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

### § 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülerinnen / Schülern ist vor der erstmaligen Nutzung eine Anmeldung unter Vorlage des Schülerausweises erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### § 3 Benutzerausweis

- (1) Der / die Benutzer/-in erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung (bei minderjährigen Schülern /-innen durch einen Erziehungsberechtigten) einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.

### § 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte, Spiele, Tonträger (Tonkassetten, CDs), Videokassetten und digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.) 14 Tage. Bei Überschreiten wird der /die Benutzer /-in per E-Mail gemahnt und muss Mahngebühren laut Gebührenordnung entrichten. Wird das Buch nicht innerhalb einer Woche nach Erhalten einer Mahnung zurückgebracht, wird der / die Benutzer /-in erneut per E-Mail gemahnt und muss Mahngebühren laut Gebührenordnung entrichten. Wird das Buch nicht innerhalb einer Woche nach Erhalten der zweiten

Mahnung zurückgebracht, erhält der /die Nutzer/-in eine dritte Mahnung und muss eine Rechnung laut Gebührenordnung bezahlen.

Medien aus dem Präsenzbestand können nur als Kurzzeitausleihe entliehen werden. Die Termine für die Kurzzeitausleihe werden per Aushang bekannt gemacht.

- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Vor der dritten Verlängerung ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der /die Benutzer /-in wird per E-Mail benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie der Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (6) Jeder / jede Benutzer /-in verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Ist der /die Benutzer /-in mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er /sie Mahngebühren nicht entrichtet, werden an ihn / sie keine weiteren Medien mehr entliehen.
- (8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

#### § 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der / die Benutzer /-in ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er / sie ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek von dem / der Benutzer /-in – unabhängig von einem Verschulden- nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der / die eingetragene Benutzer /-in.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (8) Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

#### § 6 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jeder / jede Benutzer /-in hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht erlaubt. Im Übrigen gilt die Hausordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) In die Bibliothek dürfen keine Taschen, Jacken und Mäntel mitgenommen werden.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## § 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer /-innen, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und / oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.3.2010 in Kraft.